

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 22. September 2026 Nr. 350/2026

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11.08.2026 und durch Beschluss vom 04.09.2026 die Neuverkündung der Habilitationsordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Habilitationsordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient als Nachweis für eine herausgehobene Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbstständiger Lehre. Durch die Habilitation wird die Venia legendi für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet, das an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) Studium und Lehre in der Tiermedizin oder den biologischen Studiengängen mitträgt, erworben und die Rechtsstellung eines/einer Privatdozent*in an dieser Hochschule begründet.

§ 2 Kommunikation während des Verfahrens

Schriftliche Kommunikation im Sinne dieser Ordnung beschreibt die Kommunikation in Textform; mit Ausnahme solcher Tatbestände, für die die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist. Die schriftliche Kommunikation erfolgt usuell per E-Mail, wobei die TiHo-E-Mail-

Adresse (in begründeten Ausnahmefällen die angegebene private E-Mail-Adresse) der Bewerberin oder des Bewerbers zu verwenden ist. Die zentrale E-Mail-Adresse des Präsidialbüros lautet praesident@tiho-hannover.de.

§ 3 Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Der/die Bewerber*in muss
 - a) den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerber*innen mit einem gleichwertigen ausländischen Grad müssen berechtigt sein, diesen im Inland zu führen,
 - c) über mehrere Semester regelmäßig mit einem Umfang von insgesamt mindestens 56 Stunden in verschiedenen Lehrveranstaltungen (LV) des Fachgebietes gelehrt haben, die auch obligatorische LV enthalten,
 - d) den überwiegenden Teil der Lehr- und Forschungstätigkeit an der TiHo ausgeübt haben,
 - e) den Hochschulabschluss und/oder die Approbation nachweisen,
 - f) den Nachweis einer hochschuldidaktischen Fortbildung von mindestens 24 Stunden erbringen. Externe hochschuldidaktische Fortbildungen be-

dürfen der Anerkennung durch die Kommission.

(2) Der/die Bewerber*in soll

- a) mindestens vier Jahre nach seiner oder ihrer Promotion wissenschaftlich vorwiegend auf dem Fachgebiet gearbeitet haben, für das sie oder er die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt,
- b) an der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, Doktoranden und PhD-Studierenden mitgewirkt haben.

§ 4 Mentorat

- (1) Für Bewerber*innen, die nicht an der TiHo tätig sind, setzen die ständigen Mitglieder der Habilitationskommission in der Regel spätestens ein Jahr vor Stellung des Habilitationsantrags ein Mentorat ein.
- (2) Der/die Bewerber*in setzt sich zwecks Einsetzung des Mentorats mit den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich in Verbindung. Hierbei steht dem/der Bewerber*in ein Vorschlagsrecht zu, wobei die ständige Habilitationskommission nicht an diese Vorschläge gebunden ist.
- (3) Der/die Bewerber*in fügen dem Schreiben einen Bericht über die Inhalte, Ziele und Ergebnisse der bisherigen Forschungstätigkeit bei.
- (4) Das Mentorat besteht aus einem, dem angestrebten Habilitationsfachgebiet nahestehenden, habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der TiHo und zwei ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission der TiHo.
- (5) Das Mentorat berät den/die Bewerber*in auf Basis eines Exposees des Habilitationsprojekts über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre und unterstützt den/die Bewerber*in bei der Umsetzung der Habilitation.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag wird dem/der Präsident*in der Tierärztlichen Hochschule Hannover schriftlich eingereicht. In dem Antrag muss das Fachgebiet, für das der/die Bewerber*in sich zu habilitieren beabsichtigt, eindeutig bezeichnet sein. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Habilitationsschrift oder eine andere Leistung nach § 8 (im Falle von § 8 b) - kumulative Schrift - inkl. Einbindung der Veröffentlichungen) in einfacher Ausfertigung nebst einer digitalen Kopie (PDF).
 - b) ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs und einem Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Fachvorträge
 - c) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (Scan oder einfache Kopie)
 - d) Urkunden oder beglaubigte Kopien über Hochschulabschluss und akademischen Grad
 - e) Nachweise der weiteren Voraussetzungen nach § 3 (bestätigte Lehrtätigkeit inkl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen nebst Angaben zu Art, Titel und Umfang der Veranstaltung, hochschuldidaktische Weiterbildung, ggf. Betreuungen nach § 3 Abs. 2 b) inkl. Angabe von Namen des Betreuten, Arbeitstitel, Dauer und Abschlussjahr sowie Art der Betreuung),
 - f) die schriftliche Arbeit zur Erlangung des Grades nach § 3 Abs. 1 a), b) in digitaler Form (PDF),
 - g) die Erklärung über frühere oder gleichzeitige Zulassungsanträge sowie über etwaige andere Habilitationsverfahren des/der Bewerber*in,
 - h) die Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
 - i) die Stellungnahme des Mentorats, soweit es nach § 4 eingesetzt wurde,

- j) eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung an Eides statt (Anlage 2) des/der Antragsteller*in, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat und welche Hilfen Dritter dabei in Anspruch genommen wurden.
- (2) Die Habilitationsabsicht muss mindestens ein Jahr vor Einreichen bei der ständigen Habilitationskommission angezeigt werden (Formblatt). Über Ausnahmen entscheidet die Ständige Habilitationskommission auf schriftlichen Antrag der/des Kandidat*in.
 - (3) Der Habilitationsantrag (Formblatt) kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsident*in zurückgenommen werden, solange die Kommission über die Gutachten noch nicht beraten hat.
 - (4) Sämtliche Unterlagen müssen digital eingereicht werden. Der Habilitationsantrag, die Habilitationsschrift und beglaubigte Unterlagen müssen zusätzlich im Original eingereicht werden. Sämtliche eingereichten Unterlagen außer Originalzeugnissen gehen in das Eigentum der TiHo über.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrags prüft der/die Präsident*in die Vollständigkeit der Unterlagen sowie das Vorliegen der formellen Voraussetzungen.
- (2) Alle Professor*innen einschließlich Juniorprofessor*innen sowie Außerplanmäßige Professor*innen, nicht beurlaubte Privatdozent*innen sowie die Honorarprofessor*innen und die Professor*innen im Ruhestand werden von dem/der Präsident*in über den Habilitationsantrag in Kenntnis gesetzt. Sie haben das Recht, die als Habilitationsleistung eingereichten wissenschaftlichen Schriften binnen drei Wochen einzusehen und sich dem/der Präsident*in gegenüber zu dem Habilitationsantrag schriftlich zu äußern.

- (3) Der Senat eröffnet auf Vorschlag des/der Präsident*in das Habilitationsverfahren. Er setzt gleichzeitig für die Prüfung der Habilitationsleistungen des/der Bewerber*in eine Habilitationskommission als Prüfungskommission i. S. des NHG ein.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtszeit drei ständige Habilitationskommissionsmitglieder. Ihre Amtszeit verlängert sich für laufende Habilitationsverfahren bis zu deren Abschluss.
- (2) Der für das jeweilige Habilitationsverfahren eingesetzten Habilitationskommission gehören mindestens eines der drei ständigen und fünf nichtständige Mitglieder an. Der Habilitationskommission gehören ferner mit beratender Stimme je ein/e Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden an.
- (3) Die fünf nichtständigen Mitglieder sowie die Mitglieder mit beratender Stimme wählt der Senat bei der Eröffnung des jeweiligen Habilitationsverfahrens. Sie müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören oder habilitiert sein; mindestens drei müssen Mitglied der TiHo sein.
- (4) Der/die Präsident*in lädt die Mitglieder der Habilitationskommission zur konstituierenden Sitzung ein.
- (5) Die Habilitationskommission wählt sich eine/n Vorsitzende*n und eine/n Schriftführer*in. Der/die Vorsitzende soll nicht der wissenschaftlichen Einrichtung angehören, in der die schriftliche wissenschaftliche Habilitationsleistung angefertigt worden ist.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft die Kommissionssitzungen ein, koordiniert deren Ablauf und lädt die Mitglieder rechtzeitig ein.

Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als Hybridsitzungen, bei denen einzelne Mitglieder im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilnehmen oder als vollständig virtuelle Sitzung, bei der alle Mitglieder über Bild- und Tonübertragung teilnehmen durchgeführt werden. Mitglieder, die über eine Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

- (7) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen nicht zulässig. Für die Annahme einer Habilitationsleistung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) Über eilbedürftige Beschlüsse kann außerhalb einer Sitzung im elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Abstimmungen können hierbei auch unter Nutzung einer von der TiHo hierfür bereitgestellten oder bestimmten elektronischen Plattform stattfinden. Für Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung einer Habilitationsleistung ist das elektronische Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) eine schriftliche wissenschaftliche Leistung gemäß § 8 Abs. 1 a) bzw. b),
 - b) eine Lehrveranstaltung und eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache gemäß § 9.
- (2) Die Habilitationsleistungen können je einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt § 20 dieser Ordnung.

§ 9 Schriftliche wissenschaftliche Leistung

- (1) Der/die Habilitand*in muss schriftlich nachweisen, dass sie oder er wissenschaftliche Fragen ihres bzw. seines Faches selbstständig zu behandeln und die wissenschaftliche Erkenntnis durch eigene Beiträge zu erweitern vermag. Als schriftliche wissenschaftliche Leistung gelten:
 - a) Als Monographie: eine Habilitationsschrift deutscher oder in englischer Sprache; sie muss ein Thema des wissenschaftlichen Gebietes behandeln, für das sich der/die Bewerber*in habilitieren will.
 - b) Als kumulative Arbeit mindestens fünf Veröffentlichungen in Form von Erst- oder Letztautorenschaft, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und wesentlich die eigenen Forschungsarbeiten wiedergeben, wobei Veröffentlichungen zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 5 Abs. 1 nicht älter als sechs Jahre sein dürfen. Sie sind in deutscher oder englischer Sprache durch eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse mit einer übergreifenden Diskussion unter einem gemeinsamen Titel zu ergänzen. Sind die Arbeiten gemeinsam mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden, so hat der/die Bewerber*in den eigenen Anteil in deutscher oder englischer Sprache schriftlich darzulegen. Übersichtsartikel bleiben i.d.R. unberücksichtigt,
- (2) Mutterschutz- und Elternzeiten gem. § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit können auf Antrag des/der Habilitand*in bei der Berechnung der in Abs. 1 a) und b) genannten Zeiträume entsprechend berücksichtigt werden. Auch längere Erkrankungsphasen oder die Pflege von nahen Angehörigen können berücksichtigt werden. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (3) Die schriftliche wissenschaftliche Leistung soll einen ihrer Thematik angemessenen Umfang nicht überschreiten. Sie muss sich nach ihrem Inhalt und ihrer Fragestellung von der schriftlichen Arbeit zur Erlangung des Grades nach § 3 Abs. 1 a), b) des/der Bewerber*in unterscheiden; in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung muss sie wesentlich über eine Dissertation hinausgehen. Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist eine Änderung der Habilitationsschrift mit Ausnahme der Korrektur formaler Fehler nicht zulässig.
- (4) Der/die Habilitand*in muss seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation nach der Dissertation durch zehn Publikationen im Fachgebiet, die einem peer-Review-Verfahren unterzogen wurden, nachweisen, davon mindestens fünf in herausgehobener Erst- oder Letztautorenschaft. In eine kumulative Schrift einbezogene Publikationen können eingerechnet werden.
- (5) Ergebnisse, die zum Erwerb eines anderen wissenschaftlichen Grades benutzt worden sind, können nicht als schriftliche wissenschaftliche Leistung anerkannt werden.
- (6) Bei der Verwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz bei der Anfertigung der Habilitationsschrift sind die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie spezielle Regelungen der TiHo zwingend zu beachten.
- (7) Die Habilitationskommission bestimmt zur Begutachtung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung drei fachnahe Professor*innen oder habilitierte Wissenschaftler*innen als Gutachter*innen. Zwei dieser Personen sollen nicht der TiHo angehören, aus der die Habilitation beantragt wird. Die Gutachter*innen bewerten die vorgelegte schriftliche wissenschaftliche Leistung unabhängig voneinander durch je ein Gutachten, in dem sie der

Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung vorschlagen. Das Gutachten soll innerhalb von sechs Wochen erstattet werden. Die Habilitationskommission kann neue Gutachter*innen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet wird und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist.

- (8) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.
- (9) Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den/die Habilitand*in über die Entscheidung der Kommission nach Abs. 8.

§ 10 Lehrveranstaltung und hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung angenommen wurde, muss der/die Habilitand*in in einer hochschulöffentlichen Lehrveranstaltung von 40 Minuten Dauer zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein von ihr oder ihm benanntes aktuelles wissenschaftliches Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet vor Studierenden verständlich darzustellen. Das Thema der hochschulöffentlichen Lehrveranstaltung darf nicht in Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Es wird auf Grundlage von drei Vorschlägen des/der Bewerber*in von der Habilitationskommission ausgewählt. Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission kann dem Auditorium die Möglichkeit einräumen, am Ende des Vortrages dazu Fragen an den/die Habilitand*in zu stellen. Bei der Beurteilung dieser Habilitationsleistung sind sowohl Inhalt als auch Ausführung derselben zu berücksichtigen.
- (2) In der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung findet eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache von

etwa einer Stunde Dauer statt. Der/die Habilitand*in muss zeigen, dass sie oder er mit dem Stand der Entwicklung ihres bzw. seines Fachgebietes vertraut ist und dass auch Einblick in dessen Beziehungen zu anderen Disziplinen besteht.

- (3) Die hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache wird von dem/der Präsident*in oder von einem durch den/die Präsident*in beauftragten Mitglied der Habilitationskommission eröffnet und geleitet.
- (4) Die Aussprache umfasst den Themenbereich der öffentlichen Lehrveranstaltung, der Habilitationsschrift und das Fachgebiet der Venia legendi. Der/die Habilitand*in soll ihre/seine Habilitationsschrift vor dem Hintergrund des jeweiligen Fachgebiets in ca. 15 Minuten zusammenfassend darstellen. Es soll eine Diskussion zwischen dem/der Habilitand*in und den Teilnehmenden der Aussprache stattfinden.
- (5) Der Termin für die Lehrveranstaltung und die sich anschließende hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache wird von der Habilitationskommission in Abstimmung mit dem Stundenplan festgesetzt. Der/die Habilitand*in wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich durch den/die Präsident*in benachrichtigt. Ihr oder ihm wird in der Benachrichtigung auch das für die Lehrveranstaltung ausgewählte Thema mitgeteilt. Zu der hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Aussprache lädt der/die Präsident*in schriftlich ein.
- (6) Die Lehrveranstaltung und die wissenschaftliche Aussprache sollen in deutscher Sprache abgehalten werden, können aber mit Zustimmung der Kommission auch auf Englisch abgehalten werden.
- (7) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung und die hochschulöffentliche wissenschaftliche Aussprache entscheidet die

Habilitationskommission, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen an die Habilitation genügen, und spricht in diesem Fall eine abschließende Empfehlung zum Fachgebiet der Venia legendi aus.

§ 11 Beendigung des Habilitationsverfahrens

Hat die Habilitationskommission alle Habilitationsleistungen als genügend anerkannt oder mindestens eine wiederholt als ungenügend abgelehnt, berichtet sie dem Senat über den Verlauf des Habilitationsverfahrens und seine Ergebnisse. Der Senat beschließt über die Ordnungsmäßigkeit des Habilitationsverfahrens und stellt seine Beendigung fest. Die Ablehnung einer Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen und der/dem Habilitand*in durch den/die Präsident*in mitzuteilen.

§ 12 Vollziehung der Habilitation, Rechtsstellung des/der Privatdozent*in

- (1) Bei ordnungsmäßiger Anerkennung aller Habilitationsleistungen beschließt der Senat die Erteilung der Befugnis zur selbständigen Lehre an der TiHo für das nach § 10 bestimmte Fach oder Fachgebiet (Lehrbefugnis/venia legendi).
Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt mit Aushändigung der Urkunde nach erfolgter Veröffentlichung gem. §12. Sie berechtigt zur Führung des Titels "Privatdozentin" oder "Privatdozent"; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz („habil.“) ergänzt werden.
- (2) Die Habilitationsurkunde wird von dem/der Präsident*in ausgefertigt. Sie enthält:
 - a) die Personalien des/der Habilitierten,
 - b) die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Venia legendi erteilt wird,
 - c) den Tag der Zuerkennung der Venia legendi,
 - d) die eigenhändige Unterschrift des/der Präsident*in mit dem Siegel der Hochschule.

- (3) Die Lehrbefugnis berechtigt, Promotionsverfahren zu betreuen und verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Stunden pro Semester in Absprache mit dem/der Präsident*in und dem/der Fachvertreter*in regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. Die Erfüllung dieser Pflicht muss durch den/die Habilitierte*n eigenständig und regelmäßig gegenüber dem/der Präsident*in nachgewiesen werden. Der/die Habilitierte kann durch den/die Präsident*in von der Lehrverpflichtung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann einmalig um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

§ 13 Veröffentlichungen der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Hat der/die Privatdozent*in eine Habilitationsschrift vorgelegt, so ist sie oder er verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Senats zur Erteilung der Venia legendi in einem digitalen Exemplar und drei daraus generierten Exemplaren in Papierform der Bibliothek der Hochschule einzureichen.
- (2) Wurden gem. § 9 Abs. 1 b) mehrere Arbeiten vorgelegt, so sind diese (soweit urheberrechtliche Ansprüche Dritter, welche auf Nachfrage der TiHo darzulegen sind, nicht dagegensprechen) mit der ausführlichen Zusammenfassung der Ergebnisse aller Originalarbeiten und der übergreifenden Diskussion unter dem gemeinsamen Titel in einem digitalen Exemplar und drei daraus generierten Exemplaren in Papierform innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Venia legendi der Hochschule einzureichen.
- (3) Die einzureichenden Exemplare sind mit einem Titelblatt (gemäß Formblatt) zu versehen, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Habilitationsleistung zur Erlangung der Venia legendi an der TiHo handelt.

- (4) Die/der Habilitierte wird darauf hingewiesen, dass bei ihrer Nichterfüllung die Verleihung der Venia legendi widerrufen werden kann.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Privatdozent*innen, die an einer anderen Universität oder Hochschule die Lehrbefugnis erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet an der TiHo zuerkannt werden. Dabei können die früher erbrachten Habilitationsleistungen anerkannt werden.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 a) (in einfacher Ausfertigung), b) inkl. Wissenschaftlichen Werdegangs und der erbrachten Lehrtätigkeiten, e) und h) sowie eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi beizufügen. Die TiHo behält sich vor, weitere Nachweise gem. § 5 nachzufordern.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Senat mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission. § 7 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 dieser Ordnung gelten sinngemäß.
- (4) Werden Teile der bereits erbrachten Habilitationsleistungen nicht anerkannt, so richtet sich das Verfahren für die Erbringung der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (5) Durch die Umhabilitation erlangt der/die Antragsteller*in die Rechtsstellung eines/einer Privatdozent*in nach dieser Ordnung.

§ 15 Erweiterung der Venia legendi

Die Venia legendi kann auf andere Fachgebiete, auf die sich diese noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Venia legendi setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden anderen Fachgebiet voraus. Für das Verfahren der

Erweiterung setzt der Senat eine besondere Habilitationskommission ein.

§ 16 Erlöschen/Ruhen der Venia Legendi

Die Lehrbefugnis an der TiHo erlischt durch schriftlichen Verzicht oder Umhabilitation. Die Lehrbefugnis ruht, während der Privatdozent eine Professur an einer anderen Hochschule/Universität mit Promotionsrecht innehat.

§ 17 Rücknahme der Venia legendi

- (1) Die Verleihung der Venia legendi kann durch den Senat zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass
 - a) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren oder
 - b) der/die Habilitierte sich zur Erlangung der Venia legendi unlauterer Mittel bedient hat.
- (2) Vor der Rücknahme ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben.

§ 18 Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch den Senat widerrufen, wenn der/die Habilitierte aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung des/der Präsident*in länger als ein Studienjahr eingestellt hat.
- (2) Die Verleihung kann durch den Senat widerrufen werden, wenn
 - a) ein/e Habilitierte*r, die oder der zugleich Beamte*in auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, aus anderen als aus politischen Gründen im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird,
 - b) ein/e Habilitierte*r, die bzw. der sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf befindet, aus anderen als aus politischen Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird oder

c) ein/e Habilitierte*r wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.

- (3) Vor dem Widerruf ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben. Der Senat kann der/dem Habilitierten für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis untersagen.

§ 19 Wirkungen der Rücknahme und des Widerrufs

Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme der Lehrbefugnis verliert die/der Betroffene auch die Rechte aus § 12 Abs. 3 dieser Ordnung. Nach diesem Zeitpunkt ist auch bei der Führung des Namens der/des ehemaligen Habilitierten und bei Veröffentlichungen kein Hinweis auf die frühere Privatdozentur, bzw. die Habilitation zulässig.

§ 20 Wiederholung des Habilitationsverfahrens nach Ablehnung nach § 11

- (1) Die Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung setzt einen neuen Habilitationsantrag nach § 5 Abs. 1 voraus. Die Neubeantragung kann frühestens nach 12 Monaten und muss innerhalb von 24 Monaten nach erfolgloser Beendigung des ersten Habilitationsversuchs erfolgen. Die Lehrveranstaltung und die wissenschaftliche Aussprache können jeweils innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem erfolglosen Versuch wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn an Stelle einer nicht angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung eine andere schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt wird. Anstelle des Themas einer nicht angenommenen mündlichen Habilitationsleistung muss ein anderes Thema vorgesehen werden.

- (3) Hat der/die Bewerber*in infolge der Ablehnung seiner/ihrer Habilitationsleistung/en an einer anderen Hochschule ein Habilitationsverfahren erfolglos betrieben, so findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 21 Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen, mit denen die Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt, das Habilitationsverfahren ohne Verleihung der Venia legendi beendet, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Venia legendi abgelehnt oder die Venia legendi zurückgenommen oder die Lehrbefugnis widerrufen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der/dem Betroffenen von dem/der Präsident*in zugestellt werden. Die Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 22 Anzeigen

Verleihung und Rücknahme, bzw. Widerruf der Venia legendi und der Lehrbefugnis werden durch den/die Präsident*in den anderen deutschsprachigen veterinärmedizinischen und naturwissenschaftlichen Bildungsstätten angezeigt.

§ 23 Außerplanmäßige Professor*innen

Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen erfüllen, kann gemäß § 35 a NHG als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel „Professorin“ oder „Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "Professorin" oder "Professor" als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 24 Schlussvorschriften

Beantragt ein/e Bewerber*in, die oder der an einer dazu befugten Einrichtung der früheren Deutschen Demokratischen Republik im Promotionsverfahren B den akademischen Grad eines Doktors der Wissenschaften erlangt hat, die Umhabilitation an die TiHo, kann der Senat bei der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens von § 14 S. abweichende Regelungen treffen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 22.09.2026

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder